



## **Bekanntmachung über die Nachfrist für weitere Wahlvorschläge für die Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben für die Wahlperiode 2023 bis 2028**

In seiner Sitzung am 21. Februar 2023 hat der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben folgende Bekanntmachung zur Wahl der Vollversammlung 2023 der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben 2023 bis 2028 beschlossen:

Es erfolgt eine Nachfristsetzung nach § 11 Abs. 6 S. 2 WO für folgende Wahlgruppen bzw. Wahlbezirke:

- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| I Industrie         | b) Landkreis Ravensburg  |
| II Dienstleistungen | c) Landkreis Sigmaringen |
| III Handel          | a) Bodenseekreis         |
|                     | b) Landkreis Ravensburg  |
|                     | c) Landkreis Sigmaringen |
| VII Energie         |                          |

### **1. Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge; Nachfristsetzung**

In der Wahlbekanntmachung vom 30. November 2022 hat der Wahlausschuss auf der Website [www.ihkwahl.online](http://www.ihkwahl.online) die Wahlberechtigten aufgefordert, für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge bis zum 20. Februar 2023 einzureichen.

Für die 45 Vollversammlungssitze sind 62 Bewerbungen eingegangen. Nach § 11 Abs. 6 WO vollständig und gültigen Kandidatenlisten für die Wahlgruppen bzw. Wahlbezirke

- |                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| I Industrie                   | a) Bodenseekreis         |
|                               | c) Landkreis Sigmaringen |
| II Dienstleistungen           | a) Bodenseekreis         |
|                               | b) Landkreis Ravensburg  |
| IV. Kreditinstitute           |                          |
| V. Gastronomie und Hotellerie |                          |
| VI Vermittlergewerbe          |                          |

hat der Wahlausschuss am 21. Februar 2023 nach § 11 Abs. 4 und 5 WO geprüft und festgestellt. Er wird sie nach §§ 11 Abs. 7, 24 Abs. 1 WO unter Angabe des Tages der Bekanntmachung unter [www.ihkwahl.online](http://www.ihkwahl.online) bekannt machen.

Gemäß § 11 Abs. 6 S. 1 WO soll jede Kandidatenliste mindestens einen Kandidaten mehr enthalten als in der Wahlgruppe beziehungsweise dem Wahlbezirk zu wählen sind. Diese Voraussetzung wurde in den folgenden genannten Wahlgruppen nicht erfüllt:

I	Industrie	b) Landkreis Ravensburg
II	Dienstleistungen	c) Landkreis Sigmaringen
III	Handel	a) Bodenseekreis
		b) Landkreis Ravensburg
		c) Landkreis Sigmaringen
VII	Energie	

Daher fordert der Wahlausschuss gemäß § 11 Abs. 6 S. 2 WO die Wahlberechtigten IHK-Zugehörigen dieser Wahlgruppen bzw. dieser Wahlbezirke auf, bis zum **6. März 2023** weitere Wahlvorschläge einzureichen (Nachfrist).

Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet in diesen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken nach § 11 Abs. 6 S. 3 WO eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

2. Wählbar sind natürliche Personen, die das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind. Dies sind die IHK-Zugehörigen nach § 3 Abs. 1 WO. Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

Des Weiteren müssen die Personen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein und entweder selbst IHK-Zugehörige sein oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sein. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte nach § 4 Abs. 1 WO.

Die Wählbarkeit ist auf die Wahlgruppe und den Wahlbezirk beschränkt, in welcher/welchem der IHK-Zugehörige wahlberechtigt ist. Jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein. Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Bewerber zur Wahl stellen.

3. Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber (Kandidaten) enthalten. Bewerber können dabei nur für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk benannt werden, für die/den sie selbst wahlberechtigt sind. Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist, und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach §§ 3 bis 5 WO ausschließen.

Wahlvorschläge inklusive der Bewerbererklärungen sind schriftlich (IHK Bodensee-Oberschwaben, Lindenstr. 2, 88250 Weingarten) – im Original unterschrieben – per Telefax (0751 409-159) oder als eingescanntes Dokument per E-Mail ([ihkwahl@weingarten.ihk.de](mailto:ihkwahl@weingarten.ihk.de)) beim Wahlausschuss (c/o Christina Palm) einzureichen. Zusätzliche Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag sind nicht erforderlich.

4. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 WO auf der Website der IHK ([www.ihkwahl.online](http://www.ihkwahl.online)) unter Angabe des Tags der Einstellung.

Ausgefertigt:

Weingarten, 21. Februar 2023

Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Markus Kistler  
Vorsitzender